

40089

Spürbuch

№. 246

der

Kreis-Sparkasse

Hersfeld

Zweigstelle Heringen



Kreis-Sparkasse
Hersfeld
Mündelsicher

Hauptstelle:

Hersfeld

(altes Landratsamt)

Fernruf Nr. 424

Postcheckkonto frankfurt a. M. Nr. 15260

Zweigstellen:

Heringen (Werra)

Fernruf Nr. 6

Postcheckkonto frankfurt a. M. Nr. 81956

Niederaula

Fernruf Nr. 33

Kassenstunden:

in Hersfeld und Heringen (Werra)

werktätlich 8 bis 1, 3 bis 5 Uhr

Sonnabends 8 bis 1 Uhr

in Niederaula

werktätlich  bis 12 Uhr

Sparbuch

der

Kreis-Sparkasse

Hersfeld

Zweigstelle Heringen



Ausgefertigt am *17. Juni 1926*
auf Grund der Satzung, nach welcher für die
Spareinlagen und sonstigen Verbindlichkeiten der
Kreis-Sparkasse der Kreis Hersfeld mit seinem
gesamten Vermögen und seiner Steuerkraft
haftet.

Kreis-Sparkasse Hersfeld
Zweigstelle Heringen.

Hirschbainn



Hub

Zur gest. chtung.

1. **Einzahlungen** können auch durch Zahlkarte auf das Postscheckkonto frankfurt a. M. Nr. 15 260 der Kreissparkasse Hersfeld oder sofern das Konto bei der Zweigstelle Heringen geführt wird, auf das Postscheckkonto der letzteren Nr. 81956 frankfurt a. M. unter Angabe der Sparbuchnummer bei einem beliebigen Postamte oder Landbriefträger geleistet werden. Die Einsendung des Sparbuches ist hierzu nicht erforderlich, die Nachtragung kann gelegentlich erfolgen.
2. **Die aufgelaufenen Zinsen** werden dem Kapital am Jahreschluß ohne weiteres gutgeschrieben und vom 1. Januar des folgenden Jahres ab mitverzinst.
Das Sparbuch braucht daher zu diesem Zwecke nicht besonders vorgelegt zu werden. Die Eintragung der Zinsen erfolgt bei der nächsten Ein- oder Rückzahlung.
3. Es wird empfohlen, sich die Nummer des Sparbuches zu merken.
4. Nach jeder Zahlung ist die Eintragung im Sparbuche  zu prüfen.



Wer
arbeitet und spart,
sich der Sorgen
bewahrt



40089

Orto

№. 246

Datum

Gezahlter Betrag in Buchstaben

Datum		Gezahlter Betrag in Buchstaben
1926 Juni	7	Fahr & Markt
Aug.	2	Zwölf & Markt
Aug.	31.	Zinsen pro 31. 12. 26.
"	"	" " 31. 12. 27.
"	29.	Einzeln Markt.
1928	31.	Zinsen pro 1928
1929 April	2.	Paangier Markt
Aug.	31.	Zinsen pro 1929
1930 Aug.	31.	" " 1930
1931 Aug.	31.	" " 1931
1932 Aug.	31.	" " 1932
1933 März	18.	Neuro  67/100 Markt
10 Aug.	31.	Zinsen f. 1933

Kündigungsfrist: Gesetzliche Kündigung

bes. 27 §.

Ein-zahlung		Rück-zahlung		★ Stand		Bescheinigung durch zwei Kassenbeamte
M	§	M	§	M	§	
10		Hebertrag:		10		W. J. J.
12				12		W. J. J.
160				2160		W. J. J.
126				2386		W. J. J.
15				2386		W. J. J.
285				4171		W. J. J.
20				6171		W. J. J.
418				6589		W. J. J.
404				6993		W. J. J.
421				7425		W. J. J.
325				7740		W. J. J.
967				★ 8707		W. J. J.
291				8998		W. J. J.

40089

№. 246

EWO

Datum

Gezahlter Betrag in Buchstaben

1934

Dez 31

Zinsen 1. 1934.

1935

Jan 22

Zehn RM

Aug 31

Zinsen bis 31. 12. 35.

Febr. 3

Zwölf RM

21. 3. 38.

Zusätzlich ¹⁹³⁶ RM

Zinsen per 31. 12. 1937

31. 12. 39

" bis 31. 12. 39

31. 12. 44

" " 31. 12. 44

Verbraucht durch K.G.: RM. 174.45

durch G.B.: RM. _____



40089

№. 246

EWO

Datum

Bezahlter Betrag in Buchstaben

~~195~~

15.3.54

Altsp. Entschädigung

31.12.54

Zinsen 1954

31.12.55

Zinsen 1955

Zinsen v. 1956 - 1961

" " 1962 - 1964

4.8.65

40089

N^o. 246

1110

Datum

Gezahlter Betrag in Buchstaben

192



40089

1110

N^o. 246



Amtliche Vermerke :

(Eintragungen durch den Sparbuch-Inhaber
oder durch Privatpersonen sind unzulässig.)

Ab 1. 1. 1931 3%

Gesetzliche Kündigung



urg 27.

Handlung aus der Kündigung

267

Kreis-Sparkasse Herten

I. Organisation

Die für den Zweck der Kreis-Sparkasse Herten zu errichtende Sparkasse hat den Namen "Kreis-Sparkasse Herten" zu sein und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zweck der Sparkasse ist die Verwaltung der Sparkassen-Einnahmen und Ausgaben zur Förderung der Wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Herten und zur Unterstützung der Wirtschaftlichen Entwicklung des Kreises Herten.

Die Sparkasse ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Das Vermögen der Sparkasse darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Kreises Herten vermischt werden. Die Sparkasse ist die Vermögensgegenstände, welche der Sparkasse als solche der Sparkasse übergeben werden. Die Sparkasse ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Sparkasse ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Sparkasse ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

II. Verwaltung

Die Verwaltung der Sparkasse wird durch einen Verwaltungsausschuss geleitet. Der Verwaltungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Der Verwaltungsausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.



Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Auszug aus der Satzung

der

Kreis-Sparkasse Hersfeld.

I. Organisation.

§ 1.

Die für den Bezirk des Kreises Hersfeld errichtete Sparkasse führt den Namen „Kreis-Sparkasse Hersfeld“. Sie bedient sich eines Stempels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in Hersfeld.

Zweck der Sparkasse ist, den Sparsinn zu fördern, zur sicheren Anlegung von Ersparnissen, Mündelgeldern und anderen Geldern und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie sonstige sichere Geldgeschäfte zu betreiben.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine Anstalt des Kreises Hersfeld, welcher für ihre Verpflichtungen haftet, sofern das eigene Vermögen der Sparkasse zur Befriedigung ihrer Gläubiger nicht ausreicht.

Das Vermögen der Sparkasse darf nicht mit anderen Vermögensteilen des Kreises Hersfeld vermischt werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten, welche die Sparkasse als solche den Spareinlegern oder anderen Gläubigern gegenüber eingegangen ist und kann durch den Kreis Hersfeld und dessen Gläubiger für andere Verbindlichkeiten nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Kreis Hersfeld nach dieser Satzung zur freien Verwendung von Sparkassenvermögen ausdrücklich berechtigt ist.

II. Verwaltung.

§ 4.

Quittungen der Sparkasse sind gültig, wenn sie von zwei vom Vorstande dazu bestimmten Beamten oder Angestellten der Sparkasse gemeinschaftlich vollzogen sind. Die Namen dieser Beamten oder Angestellten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen .

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben über den Geschäftsverkehr, ins-

besondere über die Gläubiger und Schuldner, innerhalb der durch die Gesetze zugelassenen Grenzen strenge Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

Alle Zahlungen werden im Kassenraum der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

III. Spareinlagenverkehr.

§ 10.

Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen an. Der Vorstand hat die Befugnis eine Höchstgrenze festzusetzen.

In das Sparbuch werden alle Ein- und Rückzahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen, und zwar Einzahlungen unter Beifügung der eigenhändigen Unterschrift von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Personen (§ 4 Abs. 2). Einzahlungen können auch ohne Vorlegung des Sparbuchs, insbesondere durch Postanweisung, Ueberweisung, Scheckübersendung und dergleichen geleistet werden. Die Zuschreibung im Sparbuch erfolgt seitens der Sparkasse in diesem Falle bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs.

§ 11.

Der Zinsfuß für Spareinlagen wird vom Vorstand nach Benehmen mit dem zuständigen Sparkassenverband festgesetzt und ist öffentlich bekanntzumachen. Der Zinsfuß kann für verschiedene Arten von Einlagen verschieden festgesetzt werden.

Der Vorstand darf in Einzelfällen einen andern, als den von der Sparkasse allgemein gewährten Zinsfuß oder von der Satzung abweichende Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Die Vereinbarung ist auf dem Conto zu vermerken.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Werktag nach der Einzahlung und endet mit dem letzten Werktag vor der Rückzahlung. Bei der Zinsberechnung wird der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

Beträge unter 1 Reichs-Mk. werden nicht verzinst.

Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

§ 12.

Die Sparkasse zahlt die zurückgeforderten Spareinlagen in der Regel sofort aus. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nur bei Rückforderung von Guthaben gegen tägliche Kündigung. Bei den Sparguthaben gegen höhere Verzinsung kann die Sparkasse dagegen Einhaltung der für diese vereinbarten Kündigungsfristen verlangen.

Rückzahlungen von Guthaben erfolgen in der Regel nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben und dafür eine vom Vorstande festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen.

Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer gegen Zahlung einer vom Vorstand festgesetzten Gebühr durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder Nennung eines Stichwortes oder eine sonstige zu vereinbarende Sicherung geleistet werden. In diesen Fällen ist die Sparkasse berechtigt, an denjenigen zu zahlen, der die vereinbarte Sicherung erfüllt.

Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder Beistandes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 17.

Sparbücher können auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines Sperrvermerks von der Sparkasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses mit der Wirkung gesperrt werden, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung des Vermerks auszahlen darf.

§ 19.

Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist sofort nach der Entdeckung der Sparkasse anzuzeigen.

Bekanntmachungen.

§ 35.

Alle Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen in dem vom Kreis Ausschuß zu öffentlichen Bekanntmachungen benutzten Zeitungen oder durch Aushang im Kassenraum.

für Einleger, die einen vollständigen Abdruck der Satzung wünschen, werden solche an der Kasse abgegeben.

12-1-70-14



Zur Sparkasse
Mitbürger
Bringe Dein Geld!
Sparst Du für Dich
hilfst Du der
/ Welt! /

Kreis-Sparkasse Hersfeld

Ämtliche Hinterlegungsstelle für Mündelgelder

Annahme von Spareinlagen in jeder Höhe
bei bester Verzinsung

//

Scheck-, Siro- und
Contokorrentverkehr

//

Kreditgewährung

//

An- und Verkauf sowie Verwahrung und Ver-
waltung von Wertpapieren

//

Einziehung von Schecks und Wechseln
auf alle Plätze

//

Ausstellung von Reisekreditbriefen

//

Ausführung auch aller anderen bankmäßigen
Geschäfte

Sirokonten bei :

Reichsbanknebenstelle Hersfeld
Deutsche Sirokontenbank Frankfurt a. M.
Landeshauptbank Cassel